

---

**Zur Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht am eigenen Bild eines Straftäters**

OLG Hamm, Beschluss vom 07.08.2013 – 3 U 71/13

**1. Bei einem Verkehrsunfall mit fahrlässiger Tötung kann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit eine Berichterstattung durch auf YouTube abrufbare Videoaufnahmen, auf denen der Täter erkennbar ist, rechtfertigen.**

**2. Private genügen bei der Behauptung nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen über einen anderen ihrer aus § 193 StGB folgenden Sorgfaltspflicht schon dann, wenn sie sich auf unwidersprochene Presseberichte berufen (sog. Laienprivileg).**

**Aus den Gründen:**

Die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des LG Münster hat gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. [...]

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass sich der geltend gemachte Löschananspruch hinsichtlich der sechs im Antrag zu 1 genannten Links erledigt hat. Ein Anspruch des Klägers auf Löschung der Videos bestand bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Löschung bzw. Sperrung durch die Beklagte nicht.

a) Es bestand zunächst kein Anspruch auf Löschung gem. § 12 BGB. Diese Vorschrift umfasst Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nur im Falle der Namensleugnung und der Namensanmaßung. Eine solche liegt in Bezug auf die vom Kläger genannten Links jedoch nicht vor. Die Nennung des Klägers in den Videos stellt weder sein Namensrecht in Frage, noch benutzt ein Dritter seinen Namen als eigenen Namen oder ruft durch die Namensnennung eine Verwechslungsgefahr i.S.e. Zuordnungsverwirrung hervor, die für die Erfüllung des Tatbestands erforderlich wäre.

b) Es bestand auch kein Anspruch auf Löschung analog § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Insoweit hat das LG zutreffend eine widerrechtliche Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers nicht festzustellen vermocht.

Das Persönlichkeitsrecht gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Achtung der Würde und der Individualität des Menschen. Es schützt den Einzelnen vor der Verletzung der Menschenwürde, wobei die Schutzintensität davon abhängt, in welchem Bereich des Lebens das Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Zu unterscheiden sind die Sozialsphäre, die Privatsphäre sowie die Intimsphäre. Die Sozialsphäre umfasst die Beziehung einer Person zu seiner Umwelt durch sein öffentliches berufliches oder wirtschaftliches Auftreten, während die Privatsphäre die private Lebensgestaltung in dem der Öffentlichkeit entzogenen Bereich (z.B. häuslicher Bereich, Ehe und Familie) schützt (Spau in Palandt, § 823 Rn. 87).

Bei der Berichterstattung über eine Straftat ist die Sozialsphäre betroffen, da ein Verkehrsunfall mit zwei Toten nicht nur das eigene Privatleben betrifft. Zum einen ist der Unfall auf einer öffentlichen Straße erfolgt, zum anderen ist nicht nur die Lebensgestaltung des Klägers, sondern auch die der Opfer und Angehörigen betroffen.

Ein Eingriff in die Privatsphäre des Klägers ist auch nicht durch die Einblendung der privaten Telefonnummer sowie der Wohnanschrift des Klägers erfolgt. Der Kläger kann sich dann nicht auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen, wenn er die Telefon- und Adresdaten selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat (vgl. Bamberger, in: BeckOK-BGB, § 12 Rdnr. 40). ... Jedoch geht aus der Klageschrift hervor, dass der Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits nicht mehr unter der im Video gezeigten Adresse ... wohnte. Vielmehr lebt er nunmehr anonymisiert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass er auch unter den übrigen Kontaktdaten im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr erreichbar war. Daher ist die Privatsphäre jedenfalls zur Zeit der Löschung der Videos durch die Beklagte nicht mehr betroffen gewesen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass gerade unter diesen Links die Adress- und Telefondaten eingestellt wurden. [...]

Durch die Videos auf der Plattform „Z“ wird somit allein der soziale Geltungsanspruch des Klägers beeinträchtigt, indem er als unverantwortlicher Verkehrsteilnehmer dargestellt wird und in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziert wird (vgl. BGH GRUR 2010, 266). Durch seine namentliche Benennung ist er auch eindeutig identifizierbar.

Das LG hat es dahinstehen lassen, inwieweit der Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt ist, und hat seine Beeinträchtigung keiner Schutzsphäre zugeordnet. Dies hat es damit begründet, dass eine Verletzung jedenfalls nicht rechtswidrig sei. Indes ist die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung für die Prüfung der Rechtswidrigkeit maßgeblich. Dies folgt daraus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rahmenrecht ist, bei dem die Rechtswidrigkeit nicht bereits durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert ist, sondern positiv festzustellen ist. Dabei ist eine umfassende Güter- und Interessenabwägung zwischen den Rechten und Interessen des Klägers und denen der Beklagten vorzunehmen. [...]

Zu Gunsten des Klägers war hier sein verfassungsrechtlich garantiertes Persönlichkeitsrecht in die Abwägung einzustellen. Welches Gewicht diesem konkret zukommt, hängt davon ab, wie viel Schutz der Sozialsphäre als solcher zukommt, wie schwer der Eingriff und seine Folgen sind. Zudem ist das eigene Verhalten des Klägers zu berücksichtigen, welches der Verletzung vorausging. Ein Eingriff in die Sozialsphäre ist grundsätzlich als weniger schwer zu bewerten als ein Eingriff in die Privat- oder Intimsphäre (Sprau, in: Palandt, BGB, § 823 Rdnr. 87).

Bei einer identifizierenden Berichterstattung über Straftaten sowie über den Täter sind insb. das Anonymitätsinteresse und das Recht auf Resozialisierung des Täters zu berücksichtigen. Es soll dem Täter ermöglicht werden, wieder Fuß in der Gesellschaft zu fassen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob eine Freiheits- oder eine Bewährungsstrafe verbüßt wurde. Auch bei einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe hat der Täter ein Recht auf Resozialisierung.

Der Kläger hat behauptet, auf Grund der Berichterstattung von seinen Schülern regelmäßig mit dem Unfall konfrontiert worden zu sein und letztlich deswegen auch keine dauerhafte Beschäftigung als Lehrer gefunden zu haben, was von der Bekl. bestritten wurde. Unstreitig ist die vom Kläger durchgeführte Namensänderung, deren Notwendigkeit er in seiner persönlichen Anhörung glaubhaft auf die Berichterstattung zurückgeführt hat.

Zu Gunsten des Klägers spricht zudem, dass der Unfall bereits im Jahr 2008 erfolgte, das Strafverfahren bereits 2009 beendet wurde und die einjährige Bewährungszeit Ende des Jahres 2010 ablief, somit das Geschehen inzwischen insgesamt bereits über zwei Jahre vollständig abgeschlossen ist.

Zulasten des Klägers ist indes zu berücksichtigen, dass er die Berichterstattung durch sein eigenes Verhalten hervorgerufen hat, indem er eine Straftat begangen hat. Das Verhalten des Klägers ist durch die StA und das Gericht i.E. als fahrlässige Tötung bewertet worden. Dass der Kläger Täter einer fahrlässigen Tötung ist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Im Übrigen kann dies auch gem. § 190 Satz 1 StGB, der als Beweisregel im Zivilprozess anwendbar ist und auch Strafbefehle erfasst, zu Grunde gelegt werden (vgl. BGH NJW 1985, 2644).

Die Beklagte kann sich i.R.d. Abwägung zwar nicht auf eigene Rechte berufen, da sie als außereuropäische juristische Person keine Grundrechtsträgerin i.S.d. GG ist. Gem. Art. 19 Abs. 3 GG können nur inländische juristische Personen Grundrechte geltend machen. Auch Art. 10 EMRK findet auf die Beklagte keine Anwendung, da sie ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der EMRK hat. Zu ihren Gunsten ist jedoch das öffentliche Informationsinteresse zu berücksichtigen, das gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt wird.

Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse, über Gerichtsverfahren und zumindest solche Straftaten informiert zu werden, die einen aktuellen Bezug haben und sehr schwer wiegen oder aus anderen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse begründen (BGH NJW 2000, 1063; s. a. BVerfG NJW 1973, 1226 – Lebach I.). Je mehr sich die Tat in ihrer Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt, umso größer ist das Öffentlichkeitsinteresse. Es bezieht sich dabei grundsätzlich auch darauf, nähere Informationen über den Täter zu erlangen, z.B. seinen vollständigen Namen oder sein Aussehen zu erfahren (Engels, in: BeckOK, KunstUrhG § 23 Rdnr. 8).

Für die Abwägung im Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt daher Folgendes: Bei der aktuellen Berichterstattung über eine Straftat überwiegt grundsätzlich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Wer die Rechtsordnung und damit den Rechtsfrieden bricht sowie Dritte verletzt, der ruft selbst ein öffentliches Informationsinteresse hervor und muss neben einer strafrechtlichen Sanktion daher hinnehmen, dass sich die Öffentlichkeit mit seiner Tat auseinandersetzt und sich über diese auf den üblichen Wegen umfassend informiert (BGH NJW 2010, 757). Dazu gehört auch die Information über eine Internetplattform. Insofern handelt es sich um Berichte aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Wann eine Berichterstattung noch aktuell ist, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Daher sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Je weiter die Tat zurückliegt, desto schwerer wiegt das Interesse des Tä-

ters, in Ruhe gelassen zu werden. Das gilt vor allem dann, wenn der Täter seine Strafe verbüßt hat und die Öffentlichkeit bereits ausreichend informiert wurde (BGH, a.a.O.).

Vorliegend ist nicht erkennbar, zu welchem Zeitpunkt die mittlerweile gelöschten Berichte hochgeladen wurden. Jedoch hat der Kläger sämtliche Links am 10.04.2010 bei der Beklagten beanstandet, sodass die Videos spätestens Anfang des Jahres 2010 hochgeladen worden sein müssen. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch das Strafverfahren und die als milde empfundene Strafe noch Gegenstand der öffentlichen und politischen Diskussion (aus dem Video ... ergibt sich, dass das Treffen mit dem Bundesaußenminister, bei dem das Thema angesprochen wurde, erst nach der strafrechtlichen Verurteilung stattfand, an die sich zudem ein zivilrechtlicher Prozess im Jahr 2010 unter medialer Beachtung anschloss). Das Öffentlichkeitsinteresse war daher zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung groß. Auch wegen der besonderen Umstände der Tat, etwa der Tatsache, dass der Kläger ein diplomatisches Kennzeichen hatte, seiner Ausreise, ohne sich in Russland einem Strafverfahren zu stellen sowie der schweren Folge, dem Tod zweier Menschen, bestand ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Dem steht nicht entgegen, dass es sich letztlich nur um ein fahrlässiges Vergehen im Straßenverkehr gehandelt hat. Selbst bei einer bloßen Geschwindigkeitsüberschreitung kann eine Berichterstattung unter namentlicher Nennung erfolgen, wenn besondere Umstände hinzutreten, welche die Öffentlichkeit berühren (vgl. BVerfG NJW 2006, 2835). Außerdem sind zwei Menschen tödlich verunglückt, sodass keinesfalls ein geringes Vergehen Gegenstand der Berichterstattung ist.

Insgesamt handelt es sich daher um ein Ereignis der Zeitgeschichte, das zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch als aktuell eingestuft werden kann. Da der Kläger dies selbst hervorgerufen hat, treten seine Interessen hinter dem Öffentlichkeitsinteresse zurück.

Eine verpixelte Darstellung seiner selbst oder eine abgekürzte Namensnennung würden das öffentliche Interesse, entgegen der Ansicht des Klägers, nicht ausreichend befriedigen. Vorliegend besteht nämlich gerade ein besonderes Interesse an der Person des Klägers, weil er als junger Lehrer Diplomatenstatus genoss und deshalb nicht in Russland belangt werden konnte. Dass ein Lehrer diplomatischen Schutz gewährt bekommt, stellt sich für den Laien als ungewöhnlich dar. Zudem erstreckt sich das Öffentlichkeitsinteresse zumindest bei aktueller Berichterstattung auch auf das Aussehen eines Menschen, der eine folgenreiche Straftat begangen hat.

Für die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung ist weiter danach zu differenzieren, ob es sich bei den Äußerungen über die Tat und deren Umstände um Tatsachenbehauptungen oder Werturteile handelt. Unwahr Tatsachenbehauptungen sind nicht hinzunehmen, wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen grundsätzlich akzeptiert werden (Sprau in Palandt, BGB, § 823 Rn. 101a). Tatsachenbehauptungen beziehen sich auf objektive Umstände. Sie sind dem Beweis zugänglich (Sprau in Palandt, § 824 Rn. 2). Meinungsäußerungen und Werturteile sind hingegen subjektive Einschätzungen. Sie können nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden (Sprau in Palandt, § 824 a.a.O.)

Der Kläger hat trotz entsprechenden Hinweises über den Inhalt der Videos nicht substantiiert vorgetragen, sodass insoweit keine Prüfung stattfinden kann. Jedoch ist nach seinem Vortrag zumindest ein Video unter dem „Tag“ „betrunken“ auffindbar, bzw. im Quelltext entsprechend bezeichnet gewesen. Dabei handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Diese suggeriert, der Kläger sei betrunken gefahren und ist damit geeignet, seinen sozialen Geltungsanspruch zu verletzen.

Ob diese Behauptung wahr ist, ist streitig. Ist eine die Öffentlichkeit berührende Angelegenheit Gegenstand der Äußerung, muss der Äußernde wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB nur darlegen, dass er bei seinen Recherchen materielle Sorgfaltspflichten erfüllt hat (Sprau, a.a.O., Rdnr. 101a). Andernfalls könnten risikofrei nur noch unumstößliche Gewissheiten geäußert werden, was den Gebrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung gefährden könnte (BVerfG NJW 1999, 1322). Kann sich eine Privatperson in diesem Fall auf unwidersprochene Presseberichte zu der Tatsache berufen, so ist die Äußerung rechtmäßig, sog. Laienprivileg (Sprau, a.a.O.). An die Presse werden höhere Anforderungen gestellt, sog. pressemäßige Sorgfalt (Sprau, a.a.O.). „Z“ gehört zwar zu dem Massenmedium „Internet“, das im weiteren Sinne zur Presse gezählt werden kann, jedoch handelt es sich bei der Beklagten nicht um ein Presseorgan, da sie beliebigen Dritten nur eine Plattform zur Verfügung stellt, auf der ungeprüft Videos hochgeladen werden können. Sie genießt daher auch kein erhöhtes Vertrauen, was die inhaltliche Richtigkeit der Videos betrifft. Folglich ist das sog. Laienprivileg auf sie anwendbar. Der Kläger hat der russischen Presseberichterstattung unstreitig nicht widersprochen. Die Beklagte durfte sich daher auf diese beziehen. Die Tatsachen gelten im Zeitpunkt der Veröffentlichung somit als wahr.

Der Berichterstattung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger behauptet, Drohanrufe erhalten sowie unter Polizeischutz gestanden zu haben. Zwar sind dies schwer wiegende Folgen für den Kläger, jedoch liegt kein wesentlicher Unterschied zu anderen Straftätern vor, über die berichtet wird. Straftäter, deren Straftaten so einschneidende Folgen für Dritte hatten wie die des Klägers, sehen sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung oftmals einer wütenden, drohenden Öffentlichkeit ausgesetzt. Hierbei ist auch der raue Ton zu berücksichtigen, der im Internet regelmäßig herrscht. Würde man in allen diesen Fällen die Berichterstattung beschränken, würde das Informationsinteresse der Öffentlichkeit über die Person des Täters letztlich leer laufen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine tatsächlichen Angriffe auf Leib und Leben des Täters erfolgt sind. Darüber hinaus ist auch fraglich, ob die Videos auf „Z“ für die Drohungen und den Polizeischutz kausal geworden sind. Neben den „Z“-Einträgen finden sich im Internet weitere Beiträge mit voller Namensnennung des Klägers, aufgrund derer eine Recherche der Adressaten zumindest dann ohne Weiteres möglich gewesen wäre, wenn der Kläger im Telefonbuch eingetragen gewesen ist.

Da im Ergebnis die Äußerungen zur Zeit ihrer Veröffentlichung als wahr zu behandeln waren, keine große zeitliche Distanz zu der Tat und ihrer strafrechtlichen Verfolgung lag sowie ein großes Öffentlichkeitsinteresse bestand, war die Veröffentlichung der Videos rechtmäßig.

Für die Abwägung zum Zeitpunkt der Löschung gilt Folgendes: Die Berichterstattung ist nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil sie für die Öffentlichkeit noch im Jahr 2012 auf „Z“ zugänglich war. Zwar nimmt mit zeitlicher Distanz zur Straftat das Interesse des Täters, mit seiner

Tat nicht konfrontiert zu werden, zu (BVerfG NJW 2006, 2835). Jedoch besteht auch ein Interesse der Öffentlichkeit, geschichtliche Ereignisse von besonderer Bedeutung recherchieren zu können. Soweit die Berichterstattung bei ihrer Veröffentlichung rechtmäßig war, dürfen Berichte in Online-Archiven daher grundsätzlich dauerhaft zum Abruf bereitgehalten werden (BGH GRUR 2010, 549), wenn das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht auf Grund der Umstände des Einzelfalls überwiegt. Hierbei kommt es entscheidend auf seine Resozialisierung und die Breitenwirkung der Berichterstattung an (BGH GRUR 2013, 200). Der BGH hat sich insoweit u.a. mit der Berichterstattung über einen Straftäter befasst, in welcher der Betroffene ebenfalls namentlich benannt und mit Bildnissen dargestellt worden ist, wobei es sich um eine Veröffentlichung in einem kostenpflichtigen Online-Archiv handelte, welche eindeutig als Altmeldung erkennbar war und nur bei gezielter Suche auf der Website aufgefunden werden konnte (BGH GRUR 2010, 549 ).

Auch wenn „Z“ keine kostenpflichtige Website ist, so ist sie dennoch mit dem Archiv, mit dem der BGH sich befasst hat, vergleichbar. Die Videos erzielen eine geringe Breitenwirkung. Seit ihrer Einstellung über mindestens 2 Jahre haben allenfalls 10.000 Nutzer die Videos angeklickt. Sie sind allein bei aktiver Suche unter Eingabe gezielter Suchbegriffe auffindbar. Selbst wenn man den vollständigen ehemaligen Namen des Kl. bei der Suchmaschine Google eingibt, erscheint ein „Z“-Beitrag erst auf Seite 3 der Ergebnisse. Der BGH hat die Breitenwirkung einer Online-Archivierung in das Verhältnis zu einer Fernsehberichterstattung zur besten Sendezeit gestellt. Setzt man vorliegend die Videos ebenfalls in dieses Verhältnis, so ist ihre Breitenwirkung sehr gering. Durch die Angabe des Datums des Hochladevorgangs unter den Videos sind diese auch ausdrücklich als Altmeldungen erkennbar. Zudem wird nur Altmaterial, wie etwa alte Fotografien des Klägers, verwandt. Weiterhin hat der Kläger seinen Namen bereits vor Zustellung der Klage ändern lassen. Es bestand daher im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr die Gefahr, dass die Berichterstattung seiner beruflichen Zukunft entgegensteht. Sein Resozialisierungsrecht ist demnach nicht unangemessen beeinträchtigt.

Der BGH hat sich außerdem mit einer Berichterstattung über einen Straftäter befasst, die in einem überwiegend kostenfreien Archiv gespeichert wurden sowie bei Google bereits auf den ersten Seiten erschien. Auch diese Umstände sprachen nicht gegen das Vorhalten einer personifizierten Berichterstattung in einem Online-Archiv (BGH GRUR 2013, 200).

Die Berichterstattung war auch nicht deswegen rechtswidrig, weil der Kläger behauptet hat, er sei nicht betrunken gefahren. Die Berichterstattung ist nämlich erst ab dem Zeitpunkt rechtswidrig, in dem die Unwahrheit feststeht (Sprau, a.a.O., § 823 Rdnr. 101a). Die Unwahrheit war zum Zeitpunkt der Erledigung hingegen noch nicht festgestellt. Der Kläger hat bis dahin lediglich behauptet, seine Blutalkoholkonzentration habe bei 0,0 mg/l gelegen, ohne dass dies für die Beklagte anhand von Nachweisen (z.B. einem BAK-Protokoll) nachprüfbar gewesen wäre.

c) Der Kläger hatte auch keinen Löschananspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 22 ff. KUG (analog). Die Veröffentlichung war auch nach dieser Norm nicht rechtswidrig. Die Interessenabwägung erfolgt auch unter Berücksichtigung des abgestuften Schutzkonzepts nach den gleichen Maßstäben wie die Abwägung i.R.d. Persönlichkeitsrechts, sodass auf die dor-

tigen Ausführungen Bezug genommen wird. Das öffentliche Interesse an der Meinungsbildung ist bereits bei der Frage, ob es sich überhaupt um ein Ereignis i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt, bei der die Öffentlichkeit ein Interesse an der Berichterstattung hat, mit den Interessen des Klägers abgewogen worden. Dabei überwog das öffentliche Interesse, da die Straftat auf Grund ihrer besonderen Umstände von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist. Auch i.R.d. Interessenabwägung des § 23 Abs. 2 KUG überwog wie dargestellt das öffentliche Informationsinteresse.

d) Der Kl. hatte schließlich auch keinen Lösungsanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB. Da sich die Bekl. wie dargestellt auf § 193 StGB berufen kann, weil ein besonderes öffentliches Interesse besteht, sind die Videos nicht rechtswidrig (s.o.). [...]

5. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits hinsichtlich einer Beseitigung des „Z“-Channels mit dem Namen „I“ mit dem dort gehosteten Link, weil bereits im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage ein solcher Anspruch nicht bestanden hat.

a) Der Kläger hatte keinen Anspruch aus § 12 BGB. Bereits bei Rechtshängigkeit der Klage stand dem Kläger kein Namensrecht an dem Namen „I“ mehr zu. Die Namensänderung ist seit dem 10.2.2012 wirksam; die Klagezustellung erfolgte jedoch erst am 29.08.2012. Die Namensänderung wird mit Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung wirksam. Ab diesem Zeitpunkt führt der Antragsteller den neuen Namen, so dass der Schutz für den bisherigen Namen verloren geht. [...]

b) Der Kläger hatte auch keinen Lösungsanspruch analog §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Absatz 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Dies gilt bereits deshalb, weil die Bekl. insoweit keine Störerin war. Sie hat die mögliche Rechtsverletzung weder auf Grund eigener Informationen verursacht noch in Bezug auf Informationen eines Dritten zumutbare Prüfpflichten verletzt.

(aa) Eigene Informationen sind zunächst solche, die der Plattformbetreiber selbst erstellt hat oder für deren Erstellung er Dritte beauftragt hat. Solche Informationen liegen vorliegend unstreitig nicht vor.

Nach der Rechtsprechung gehören zu den eigenen Informationen auch solche, die der Plattformbetreiber sich „zu eigen gemacht“ hat (vgl. BGH GRUR 2010, 616). Dafür muss er die Information so übernommen haben, dass objektive Dritte davon ausgehen, er wolle für diese die Verantwortung übernehmen, was anhand von objektiven Umständen des Einzelfalls zu prüfen ist. Bedeutung kommt dabei der Frage zu, ob der Anbieter sich nur darauf beschränkt, die technischen Mittel zu Verfügung zu stellen oder die Informationen vor ihrer Freischaltung einer rechtlichen Kontrolle unterzieht. Weiter ist ausschlaggebend, ob der Plattformbetreiber die Inhalte mit einem derart großen eigenen Logo darstellt, dass die Benutzerdaten des einstellenden Nutzers zurückgedrängt werden oder sich kommerzielle Nutzungsrechte einräumen lässt. Der BGH mahnt bei der Bejahung eines Zu-Eigen-Machens zur Zurückhaltung (BGH MMR 2009, 752 m. Anm. Spieker).

Unter dieser Prämisse ist im vorliegenden Fall nicht von einem Zu-Eigen-Machen auszugehen. Gerade die vom BGH als entscheidend eingestufte Voraussetzung liegt nicht vor. Die Beklagte übernimmt nicht tatsächlich und nach außen sichtbar die inhaltliche Verantwortung für die Inhalte auf ihrer Plattform, da sie diese nicht vor ihrer Freischaltung überprüft. Sie erwirbt auch keine kommerziellen Rechte an dem eingestellten Material. Die eingestellten Videos sind mit dem Namen des einstellenden Nutzers versehen und nicht von dem Logo der Plattform überlagert. Dies ist vielmehr in die rechte obere Bildschirmcke gerückt und hat keinen direkten Bezug zu dem Video. Ein Zu-Eigen-Machen liegt daher nicht vor.

bb) Die Beklagte haftet auch nicht als Störerin wegen Verletzung von Prüfpflichten. Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, müssen Prüfungspflichten verletzt worden sein, deren Umfang sich danach bestimmt, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (Hoeren in: Hoeren/Sieber, Multimediarecht, Teil 18.2 Rn. 27). Eine allgemeine proaktive Prüfungspflicht besteht indes nicht. Die Prüfungspflicht setzt regelmäßig erst ein, wenn der Störer Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt und bezieht sich in der Regel nur auf grobe, unschwer zu erkennende Rechtsverletzungen (Hoeren in: Hoeren/Sieber, a.a.O. Rn. 28; vgl. auch Karger: „Handlungsanweisung“ für Hostprovider bei möglicherweise persönlichkeitsrechtsverletzendem Blogbeitrag, GRUR-Prax 2012,35, BGH, Versäumnisurteil vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10). Legt man diese Grundsätze zugrunde, ergibt sich Folgendes: Als „Herrin der Plattform“ liefert die Beklagte zumindest einen technischen Verursachungsbeitrag, ist also in der Position eines mittelbaren Rechtsverletzers (vgl. Hoeren, in: Hoeren/Sieber a.a.O. 1 Rn. 26). Eine Unterbindung wäre ihr möglich und zumutbar gewesen, wenn der Kläger die Verletzung beanstandet hätte. Das ist aber erst durch seine Klageerweiterung erfolgt, woraufhin die Beklagte den Channel unmittelbar gelöscht hat.

Es war der Beklagte auch nicht zumutbar, mit Hilfe eines Filters die Verletzung zu verhindern bzw. den Channel eher zu löschen. Grundsätzlich besteht gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG keine proaktive Prüfungspflicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte auf Grund des wiederholten „Flaggings“ des Channels „I“ bereits in Kenntnis einer Persönlichkeitsverletzung war und somit ein Anlass zur Prüfung gegeben war. Ob man tatsächlich eine solche Prüfungspflicht annehmen kann, hängt von zahlreichen Umständen ab, wie dem tatsächlichen Aufwand, dem wirtschaftlichen Aufwand, dem Gewicht der zu erwartenden Rechtsgutsverletzung und der betroffenen Rechtsgüter des Einstellenden, dem zu erwartenden Erfolg und der Art der Plattform. Der BGH hält es grundsätzlich dann für möglich und zumutbar, vorbeugend mit einer Filtersoftware zu arbeiten, wenn es sich bei der Plattform um eine Internethandelsplattform handelt, die mit Gewinnerzielungsabsicht zu eigenen erwerbswirtschaftlichen Zwecken handelt (BGH MMR 2004, 668 m. Anm. Hoeren). Vorliegend verfolgt die Beklagte zwar auch finanzielle Interessen, die Plattform wird den Nutzern indes kostenlos zur Verfügung gestellt und dient wesentlich dem Meinungsaustausch und der Information der Nutzer. Da die Benennung des Klägers auf der Plattform auch nicht grundsätzlich rechtswidrig ist (s. obige Ausführungen), wäre die Beklagte entweder das Risiko eingegangen, auch zulässige Meinungsäußerungen zu löschen oder jeden Beitrag manuell zu



prüfen. Vor diesem Hintergrund oblag es dem Kläger, den Channel zu „flaggen“. Eine vorbeugende Prüfungspflicht bestand nicht.

6. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Auskunft über gespeicherte Namen, Adressen und E-Mail hinsichtlich der Profile „I“, „I“ sowie „I“.

a) Ein Anspruch aus § 101 Abs. 2 UrhG scheidet vorliegend bereits deshalb aus, weil keine Verletzung von solchen Rechten im Raum steht, die durch das UrhG geschützt sind (vgl. § 101 Abs. 1 UrhG).

b) Ebenso wenig besteht ein Auskunftsanspruch aus § 242 BGB im Rahmen einer rechtlichen Sonderbeziehung. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, steht die eindeutige gesetzliche Wertung des § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG einem Auskunftsanspruch aus § 242 BGB entgegen (Senat, Beschl. v. 3.8.2011 – 3 U 196/10). Ein gesetzlicher Fall des § 14 Abs. 2 TMG, der die Herausgabe von nutzerbezogenen Bestandsdaten ausnahmsweise gestattet, liegt hier nicht vor. [...]